

Die bisherige Zollgrenze, soweit sie innerhalb der neuen Zolllinie liegt, ist aufgehoben. Gleichzeitig ist in Böhmen, unter Aufhebung des Nebenzolllamts II. zu Tiefenbach, ein dem königlich bayerischen Hauptzolllamt zu Pfronten unterstelltes Nebenzolllamt II. errichtet worden.

6. Marine und Schifffahrt.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seefermann auf deutschen Kaufschiffen vom 11. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 948), werden die Grundsätze für die Untersuchung der Seeschiffer und Seeferrente auf Farbenblindheit wie folgt festgestellt:

§. 1.

Die erste Untersuchung erfolgt durch einen einzelnen Sachverständigen. Wenn die Untersuchung Farbenblindheit ergiebt, so kann der Untersuchte eine zweite Untersuchung verlangen. Die zweite Untersuchung erfolgt durch eine Kommission von drei Sachverständigen, unter welchen ein Arzt sich befindet. Wenn auch die zweite Untersuchung Farbenblindheit ergiebt, so kann der Untersuchte nach Ablauf eines Jahres die Wiederholung dieser Untersuchung verlangen.

§. 2.

Die Untersuchung geschieht mittelst des Holmgren'schen Verfahrens, unter Benutzung einer Sammlung verschiedenfarbiger Wollbündel. Die Sammlung soll stets mehr als 120 verschieden gefärbte Wollbündel enthalten, in welchen alle Farben, von jeder mehrere Töne und die Töne selbst in mehreren Schattirungen vertreten sind. Die Farben grün und grau, ganz besonders aber rosa, blau und violett, hellbraun, gelb und roth sollen in einer größeren Anzahl von Tönen und Schattirungen vertreten sein.

§. 3.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslicht mit sorgfältig geäuberten Händen vorzunehmen. Wollbündel, deren Farbenton nicht mehr deutlich erkennbar ist, sind vorher auszuscheiden.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Theile.

§. 4.

Im ersten Theil der Untersuchung macht der Untersuchende zunächst den zu untersuchenden Seemann mit dem Verfahren bekannt. Er nimmt zu dem Behuf, unter den Augen des Seemanns, aus der nicht geordneten Sammlung das hellste der grün gefärbten Bündel, welches als „Probe I“ bezeichnet ist, heraus und legt es auf dem Tische, auf welchem sich die Sammlung befindet, bei Seite. Dann fügt er aus der Sammlung rasch nach einander mehrere ähnlich getonte Wollbündel gleicher Farbe der Probe hinzu.

§. 5.

Nachdem der Seemann auf diese Weise mit dem Verfahren bekannt gemacht ist, mengt der Untersuchende, ohne daß der Seemann zusehen darf, sämtliche Wollbündel wieder sorgsam durcheinander und legt nochmals das als „Probe I“ bezeichnete hellgrüne Bündel heraus. Nun hat der Seemann zu dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbensönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch nacheinander hinzuzulegen.

Die ausgewählten acht Wollbündel werden auf ihren Farbenton geprüft. Das Ergebnis gilt als genügend, wenn sie sämmtlich grün sind.

§. 6.

Im zweiten Theil der Untersuchung legt der Untersuchende die ausgewählten Bündel wieder zur Sammlung, wengt sie mit den übrigen Bündeln sorgsam durcheinander und nimmt sodann ein rosafarbenes Wollbündel, welches als „Probe II“ bezeichnet ist, heraus. Der Seemann hat zu dieser Probe gleichfalls acht Wollbündel von ähnlichen Farbensönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch nacheinander hinzuzulegen.

Sind diese acht Bündel sämmtlich rosafarben, so gilt auch hier das Ergebnis als genügend.

§. 7.

Hat der Seemann in beiden Theilen der Untersuchung genügt, so ist er nicht farbenblind.

Hat er in einem Theile der Untersuchung nicht genügt, so ist er „unvollständig farbenblind“, hat er in beiden Theilen nicht genügt, so ist er „farbenblind“.